

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

21.09.2022



DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE BIRGEL

Ortsbürgermeister Elmar Malburg, Bahnhofstraße 5 b, 54587 Birgel

Bearbeiter: Lena Schneider
Az.: 1/004-12/05
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle
Mitglieder des Ortsgemeinderates
Birgel

Birgel, 13.09.2022

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel am

**Mittwoch, 21.09.2022 um 19:00 Uhr
in Birgel, im Bürgerhaus.**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2023
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
5. Ausbau der Dorfstraße / Am Weiher - Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen | Beratung über die Ablösung und Vorauszahlungen von Beiträgen
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Malburg
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	06.07.2022
Aktenzeichen:	1/55500-021-03	Vorlage Nr.	1-4256/22/05-265

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	21.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Das Forstamt Gerolstein und die KHVO beschreiben die aktuelle Marktsituation wie folgt:

„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten.

Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie.

Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.

Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.

Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontingentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.

Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurde der Preis je fm Brennholz (Laubhartholz) auf 50,00 € brutto festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Je fm zum Preis von _____ brutto €.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	23.08.2022
Aktenzeichen:	2/54113-050-03	Vorlage Nr.:	2-3551/22/05-269

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	21.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Ausbau der Dorfstraße / Am Weiher - Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen | Beratung über die Ablösung und Vorauszahlungen von Beiträgen

Sachverhalt:

1. Festsetzung der Straßenausbaubeiträge per Ablösevereinbarung / Beitragsbescheid

Die Arbeiten zum Ausbau der Dorfstraße haben begonnen. In der Einwohnerversammlung am 24.09.2021 wurden die anwesenden Bürgerinnen und Bürger darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach § 9 der Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde Birgel neben der Erhebung der Ausbaubeiträge per Beitragsbescheid auch die Ablösung wiederkehrender Beiträge möglich ist.

Die Unterschiede der beiden Erhebungsarten sind nachfolgend dargelegt:

Beitragserhebung per Beitragsbescheid:

- Der Anspruch auf den wiederkehrenden Beitrag entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr
- Somit jährliche Abrechnung der angefallenen Kosten
- Spitzabrechnung, d. h. alle tatsächlich angefallenen beitragsfähigen Kosten werden berücksichtigt
- Erhebung von Vorausleistungen zu Beginn des Jahres möglich

Vorteil für die Grundstückseigentümer:

- Beitragslast kann auf mehrere Jahre und bei Vorausleistung auf mehrere Zahlungstermine verteilt werden

Vorteil für die Gemeinde:

- Spitzabrechnung aller beitragsfähigen Kosten, d.h. die Gemeinde trägt nur den Eigenanteil in Höhe von 30 % der beitragsfähigen Kosten (§ 5 der Ausbaubeitragsatzung) sowie die nicht beitragsfähigen Kosten

Ablösung von wiederkehrenden Beiträgen per Ablösevertrag:

- Die Ablösung ist grundsätzlich nur während der Bauphase möglich. Sobald die sachliche Beitragspflicht entstanden ist (mit Ablauf des 31.12.2022 für das Jahr 2022 !), ist keine Ablösung der Beiträge mehr möglich.
- Daher ist nur die Kostenschätzung zum Zeitpunkt „X“ (z.B. Submissionsergebnis) Grundlage der Beitragsberechnung

Vorteil für die Grundstückseigentümer:

- Beitragslast wird mit Abschluss des Ablösevertrages für die gesamte Maßnahme festgeschrieben (auch für die Zukunft) unabhängig von der Kostenentwicklung
- Somit keine Nachforderung mehr bei Kostensteigerungen möglich

Vorteil für die Gemeinde:

- Der Gemeinde stehen zu einem frühen Zeitpunkt finanzielle Mittel zur Verfügung. Bei Ablösung i.d.R. keine Ratenzahlung möglich

Der Ablösung wird die voraussichtliche Beitragsschuld unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung zugrunde gelegt. Evtl. Kostensteigerungen, die nach Abschluss der Ablöseverträge durch die Bauphase oder aufgrund der Stoffpreisgleitklausel entstehen, können nicht mehr auf die beitragspflichtigen Grundstücke umverteilt werden und gehen somit zu 100 % zu Lasten der Gemeinde.

Die Ablösung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist zwar in der Ausbaubeitragssatzung explizit aufgeführt, aufgrund der möglichen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde ist aber zwingend ein Beschluss des Ortsgemeinderates Birgel erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Kostensituation sowohl beim Material wie auch den Betriebskosten wird seitens der Verwaltung empfohlen, von Ablösevereinbarungen für Straßenausbaubeiträge abzusehen, da die finanziellen Auswirkungen für die Ortsgemeinde Birgel nicht zu kalkulieren sind.

2. Erhebung von Vorausleistungen auf die Straßenausbaubeiträge

Für den Fall, dass sich die Ortsgemeinde gegen die Ablösung der Straßenausbaubeiträge entscheidet, werden die Straßenausbaubeiträge per Beitragsbescheid festgesetzt und erhoben. Gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Anspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr, d.h. die Ausbaubeiträge werden jährlich jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Ortsgemeinde Birgel hat gem. § 8 der Ausbaubeitragssatzung aber auch die Möglichkeit, ab Beginn des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen auf die in diesem Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Ausbaubeiträge zu erheben. Diese Vorausleistungen werden dann bei der Abrechnung der Ausbaubeiträge im folgenden Kalenderjahr entsprechend verrechnet. Für die Festsetzung und Erhebung von Vorausleistungen ist jedoch gem. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG) aus dem Jahr 1998 zwingend ein Beschluss des Ortsgemeinderates erforderlich.

Das OVG RP geht in seinem Urteil vom 26.05.1998 (Az. 12 A 10573/98.OVG) davon aus, dass es zur Erhebung von Vorausleistungen grundsätzlich eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf, der nicht nur das „ob“ der Vorausleistungserhebung regelt, sondern auch deren Höhe. Dementsprechend wird eine Vorausleistungserhebung als rechtswidrig erachtet, wenn es an dem erforderlichen Gemeinderatsbeschluss über die Höhe und den Umfang der zu erhebenden Vorausleistung fehlt.

Beschlussvorschlag 1:

Der Ortsgemeinderat Birgel nimmt die Hinweise und Erläuterungen zur Ablösung der Ausbaubeiträge per Ablösevereinbarung bzw. zur Erhebung der Beiträge per Beitragsbescheid zur Kenntnis und beschließt, aufgrund der nicht zu kalkulierenden finanziellen Risiken für die Ortsgemeinde von einer Ablösung der Ausbaubeiträge abzusehen.

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag 2:

Alternative 1:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt, von einer Erhebung von Vorausleistungen abzusehen.

Beschlussfassung:

Alternative 2:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt, für das Jahr 2023 eine Vorausleistung in Höhe von 100 % der für das Jahr 2023 zu erwartenden Beiträge zu erheben. Die Vorausleistungen werden im Jahr 2024 bei der Abrechnung der Ausbaubeiträge für das Jahr 2023 verrechnet.

Beschlussfassung: